

Vollzug des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG)

Allgemeinverfügung für das Mitführen von Messern und Klingen aller Art auf und neben dem „Dingolfinger Nikolausmarkt 2025“ in Dingolfing

Aufgrund Art. 23 Abs. 1 LStVG i. V. m. § 42 WaffG vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, erläßt die Stadt Dingolfing folgende

Allgemeinverfügung

1. Innerhalb dem in der Ziffer 2 genannten Bereichs ist während des „Dingolfinger Nikolausmarktes“ in der Zeit vom 28.11.2025 bis einschließlich 07.12.2025 das Führen von Messern und Klingen aller Art untersagt.

Von diesem Verbot ist das Führen von Messern zur unmittelbaren und ausschließlich beruflichen Nutzung im Verbotsbereich und das Führen von Messern zum offensichtlichen und ausschließlichen Zweck der Nutzung innerhalb der unmittelbar im Verbotsbereich liegenden Wohnungen, Geschäftsräume oder befriedeten Besitztümer ausgenommen.

Ebenfalls nicht umfasst ist die Benutzung von Messern innerhalb von gastronomischen Betrieben und den hierzu gehörenden genehmigten Freischankflächen.

Das Transportieren von Messern in einem Behältnis zum Zweck des Schleifens in der Handwerkerhütte in der Zeit von 06.12.2025 bis 07.12.2025 ist ebenfalls ausgenommen.

2. Der Bereich erstreckt sich beginnend an der Rathauskreuzung, BGR-Josef-Zinnbauer-Straße über die Bruckstraße bis zur Einmündung Lederergasse, die Lederergasse und der Wollerstraße bis zur Rathauskreuzung.
Ein Lageplan mit der gesamten Verbotszone ist als Anlage beigefügt.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Zuwiderhandlungen können gemäß § 17 Abs. 1 OwiG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweise:

- Das Führen von Anscheinswaffen, Hieb- und Stoßwaffen und Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm ist bereits kraft Gesetzes (Waffengesetz) untersagt.

Wer entgegen § 42 a Abs. 1 WaffG eine Anscheinswaffe, eine dort genannte Hieb- und Stoßwaffe oder ein dort genanntes Messer führt, kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000 € belegt werden (§ 53 Abs. 1 Nr. 21 a WaffG)

- Führen im Sinne der Ziffer 1 dieses Bescheides ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen, Messer und Klingen aller Art außerhalb der eigenen Wohnung, von Geschäftsräumen und des befriedeten Besitztums.

Gründe:

I. Sachverhalt

Die Stadt Dingolfing veranstaltet in der Zeit von 28.11.2025 bis einschließlich 07.12.2025 den „Dingolfinger Nikolausmarkt“. Der überregional bekannte und beliebte Nikolausmarkt zieht eine Vielzahl von Besuchern an.

In der jüngeren Vergangenheit kam es im Zusammenhang mit Großveranstaltungen und Stadtfesten immer wieder zu Gewalttaten gegen unbeteiligte Besucher, bei welchen der Täter Messer oder andere Klingen zur Tatausführung verwendete.

Messerattacken erfolgen zumeist unangekündigt und unvermittelt. Für die arglosen und in der Regel zufällig gewählten Opfer besteht dabei zumeist keine Möglichkeit sich gegen diese Art von Angriffen zur Wehr zu setzen oder diesen zu entkommen.

Die Möglichkeit, mit einem geringen logistischen Aufwand eine Vielzahl von Personen auf einer Veranstaltung zu verletzen oder gar zu töten, macht Messerangriffe zu einer potentiellen Gefahr für Leib und Leben von Besuchern des Nikolausmarktes.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Die Stadt Dingolfing ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung zum Verbot des Mitführens von Messern und Klingen aller Art nach Art. 23 Abs. 1 LStVG i. V. m. § 42 WaffG sachlich zuständig.

Danach können die Gemeinden Anordnungen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen, insbesondere bei religiösen Feiern, Volksfesten oder auch Sportveranstaltungen treffen.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Gefahrenprognose

Bei der Verhütung von Gefahren muss die zu verhütende Handlung konkret drohen, denn Regelvoraussetzung sicherheitsbehördlicher oder polizeilicher Eingriffsmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren ist die konkrete Gefahr. Eine konkrete Gefahr in diesem Sinn liegt vor, wenn aufgrund objektiver Tatsachen mit dem Schadenseintritt für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in dem konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft gerechnet werden muss. Maßgebliches Kriterium zur Feststellung einer konkreten Gefahr ist danach die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts. An die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadens sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden ist. Je höher der Rang des gefährdeten Rechtsgutes, desto geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen.

Der Nikolausmarkt ist überregional bekannt und sehr beliebt. An jedem Veranstaltungstag wird eine Vielzahl von Besucher aller Alters- und Gesellschaftsschichten erwartet: Eine besonders hohe Besucherdichte wird für die Freitage und Samstage 28.11.2025, 29.11.2025, 05.12.2025 und 06.12.2025 erwartet. Zudem besteht auf Basis der allgemeinen polizeilichen Erfahrung auf und neben dem Nikolausmarkt immer die Gefahr, dass mitgeführte Messer oder andere Klingen bei veranstaltungstypischen Straftaten, wie z.B. Körperverletzungsdelikten, zum Einsatz kommen. Hierbei spielt regelmäßig auch die Enthemmung der beteiligten Personen durch übermäßigen Alkoholkonsum eine nicht unerhebliche Rolle. Die alkoholbedingte Enthemmung von Besuchern kann in einer erhöhten Bereitschaft zu Gewaltanwendung münden, da im alkoholisierten Zustand die Fähigkeit zur Konfliktbewältigung sinkt und die Gefahr zum Einsatz von Hieb- und Stichwaffen steigt.

Hieb- und Stichwaffen verursachen tiefe, schwerwiegende Verletzungen, die lebenswichtige Organe und Blutgefäße betreffen und tödliche Verletzungen hervorrufen können. Hieb- und Stichwaffen sind leicht zugänglich, können verdeckt körpfernah getragen werden und sind somit besonders schnell zugriffsbereit.

Wegen der Vielzahl der Menschen auf und um den Nikolausmarkt besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Gefahren, die von Waffen und Messern

ausgehen, realisieren. Ein entsprechendes Verbot ermöglicht zumindest stichpunktartige gezielte polizeiliche Kontrollen.

Ein entsprechendes Verbot kann daher risikominimierend wirken, da davon ausgegangen werden kann, dass sich ein signifikanter Anteil der Personen, die sonst grundsätzlich ein Messer mitführen würden, auch ohne noch konkrete Tatabsichten zu haben, aufgrund der erwartbaren Kontrollen und Sanktionsfähigkeit von Verstößen an ein Verbot halten werden.

Bei der hohen Anzahl von Personen kann eine gewalttätige Auseinandersetzung mit Einsatz von Messern auch zu einer Massenreaktion führen, bei der der Fluchtgedanke vor einer möglichen Gewalttat im Vordergrund steht. Ein besonnenes und anderen gegenüber rücksichtsvolles Verhalten ist in einer solchen Situation nicht zu erwarten. Bei einer aufkommenden Massenpanik und einer sich daraus resultierenden „Fluchtdynamik“ können Personen umgerannt, gestoßen und zu Fall gebracht werden, was sich hierbei erhebliche Verletzungen zu ziehen.

Mit der Allgemeinverfügung sollen die hochwertigen Rechtsgüter Leben und Gesundheit geschützt werden. Je hochwertiger das zu schützende Rechtsgut ist, um so geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit des tatsächlichen Schadenseintritts zu richten. Der tatsächliche Eintritt eines Schadens für Leben und Gesundheit kann nicht abgewartet werden und muss bereits im Vorfeld unterbunden werden. Ohne die getroffenen Anordnungen ist jederzeit zu befürchten, dass es zu einem tatsächlichen Schadenseintritt kommt.

3. Ermessen

Die Sicherheitsbehörde hat von ihrem Ermessen (Art. 40 BayVwVfG) nach Art. 23 Abs. 1 LStVG Gebrauch gemacht.

Die Gewährleistung eines friedlichen und störungsfreien Veranstaltungsverlaufs und der Schutz der Besucher des Nikolausmarktes hat für die Sicherheitsbehörde oberste Priorität und wird auch von der Bevölkerung erwartet. Das Führen von Messern stellt angesichts des dicht gedrängten Besucheraufkommens auf dem Nikolausmarkt eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar und führt bei Nichteinschreiten der Sicherheitsbehörden zu einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben von Personen.

4. Verhältnismäßigkeit

Das Führen von Messern und Klingen aller Art zu untersagen ist das einzig geeignete, erforderliche und angemessene Mittel, um eine effektive Gefahrenabwehr zu gewährleisten. Ein milderer, aber gleich geeignetes Mittel, die konkreten Gefahren abzuwehren, ist nicht ersichtlich.

Das Führverbot dient dem Zweck, die Begehung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zu unterbinden und vor allem Gefahren für Leib und Leben der Besucher, Gewerbetreibenden, dem Sicherheitspersonal und unbeteiligter Dritter auf dem „Dingolfinger Nikolausmarkt“ abzuwehren.

Das Führverbot ist dazu geeignet, diese Ziele zu erreichen, da dadurch Körperschäden durch missbräuchlich verwendete Messer und Klingen aller Art verhindert werden. Zudem kann verhindert werden, dass aufgrund von Messern und Klingen durch alkoholbedingte unsachgemäße Verwendung oder absichtliche Bedrohungshandlungen Panik ausbricht.

Es ist erforderlich, für den im Lageplan gekennzeichneten Bereich ein Führverbot zu erlassen, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Die unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vorzunehmende Abwägung ergibt, dass der verfolgte Zweck mit einer anderen Maßnahme mit geringerem Eingriff in gleicher Weise nicht erreicht werden kann.

Das angeordnete Führverbot von Messern und Klingen aller Art ist angemessen und somit verhältnismäßig im engeren Sinn (Art. 8 Abs. 2 LStVG).

Sowohl der räumliche als auch der zeitliche Umfang wurde so gering wie möglich gehalten.

Das Führverbot gilt auf dem gesamten Marienplatz und in der unmittelbaren Umgebung. Die unmittelbare Umgebung war für das Verbot mit einzuschließen, da so durch stichprobenartige polizeiliche Kontrollen verhindert werden kann, dass Personen Messer und Klingen aller Art auf dem Nikolausmarkt mitführen.

Das Führverbot greift nicht in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ein. Zwar ist der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet, der jede selbstbestimmte menschliche Handlung schützt. Darunter ist auch das gesetzeskonforme Führen von Messern und Klingen aller Art zu verstehen. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet jedoch ihre Schranken in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz. Wie bereits ausgeführt, besteht die Gefahr, dass es im Bereich des Nikolausmarktes zu einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben von Personen kommt.

Die Einschränkungen für Besucher durch das räumlich beschränkte Führverbot wiegen angesichts der zu bekämpfenden Gefahren weniger schwer. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit Einzelner, Messer und Klingen aller Art führen zu wollen. Eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit zur Verhütung von Störungen zum Schutz der Rechte Dritter ist möglich.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich zunächst aus der dringenden Notwendigkeit, Gefahren für Leib und Leben abzuwenden sowie rechtswidrige Taten, die den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat verwirklichen, mit sofortiger Wirkung zu unterbinden. Würde man dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung gegenüber dem geschilderten öffentlichen Interesse am Sofortvollzug den Vorrang einräumen, nähme man die Gefährdung von wichtigen Rechtsgütern wie Leben und Gesundheit bis zur Rechtskraft einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in Kauf, was aufgrund der obigen Schilderung nicht hingenommen werden kann.

Die Stadt Dingolfing muss während des Nikolausmarktes mit der konkreten Gefahr rechnen, dass auf und um das Veranstaltungsgelände anwesende Personen durch Messer oder Klingen aller Art verletzt werden, was unmittelbar unterbunden werden muss. Zudem besteht die konkrete Gefahr von Ordnungswidrigkeiten nach dem Waffengesetz.

6. Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben.

Um der konkreten Gefährdung für die anwesenden Personen entgegenzuwirken, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 BayVwVfG durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Dingolfinger Anzeigers bekanntgegeben. Die Allgemeinverfügung ist während der Öffnungszeiten des Rathaus an der Amtstafel einsehbar und wird außerdem unter www.dingolfing.de veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht **Regensburg**.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Postanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidpl. 1, 93047 Regensburg

b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweise:

- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Seit 01.01.2022 muss der in §55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dingolfing, 25.11.2025

gez.

Huber
2. Bürgermeisterin

